



Pressemitteilung vom 21.11.2011

Stevia ab Dezember 2011 verkehrsfähig

Das lange Zeit in Deutschland umstrittene und in Lebensmitteln nicht zugelassene Süßungsmittel „Stevia“ wurde nun offiziell von der Europäischen Kommission für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassen. In der Vergangenheit war Stevia in der Europäischen Union nicht verkehrsfähig, da es Bedenken im Hinblick auf die Verkehrsfähigkeit wegen einer angeblichen Novel-Food-Eigenschaft von Stevia und möglichen Gesundheitsrisiken gab. In der Zwischenzeit hat jedoch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Rahmen einer wissenschaftlichen Bewertung die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Steviolglycosiden, die aus den Blättern der Stevia-rebaudiana-bertoni-Pflanze extrahiert werden, geprüft und für bestimmte Lebensmittel und Dosierungen bestätigt.

Es ist unstrittig, dass Stevia 300mal Stärker als Zucker süßt, aber kalorienfrei ist und kein Karies verursachen soll. Daher besteht ein erheblicher gesundheitspolitischer Bedarf an der freien Verkehrsfähigkeit dieses Süßungsmittels.

Mit der Verordnung Nr. 1131/2011 der Kommission vom 11. November 2011 wurde die europäische Zusatzstoff-Zulassungs-Verordnung 1333/2008/EG entsprechend geändert und Steviolglycoside ausdrücklich zugelassen.

Die EFSA hat jedoch für Steviolglycoside eine sichere tägliche Aufnahmemenge von 4 mg/kg Körpergewicht/Tag vorgegeben.

Da jedoch unklar sei, welche Mengen an Steviolglycosiden tatsächlich von der Bevölkerung verzehrt würden und nicht ausgeschlossen sei, dass bei Erwachsenen, wie auch bei Kindern, die akzeptable tägliche Aufnahmemenge von 4 mg/kg Körpergewicht überschritten werde, wurden spezifische Höchstmengengrenzen für unterschiedliche Lebensmittel vorgegeben. Darüber hinaus wird die Kommission zukünftig nach Angaben von Herstellern und Verwendern

NEM Verband mittelständischer
europäischer Hersteller und
Distributoren von Nahrungs-
ergänzungsmitteln & Gesund-
heitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 700/11 777 1110
Telefax +49 (0) 700/11 777 1118
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6619 449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER:
22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER:
VR 20187
Amtsgericht Koblenz



überprüfen, welche Mengen tatsächlich in der Bevölkerung aufgenommen werden, was möglicherweise in Zukunft zu neuen Dosierungsvorgaben führen könnte.

Die Steviolglycoside werden zu technologischen Zwecken als Süßungsmittel zugelassen und erhalten die E-Nummer E-960. Die Steviolglycoside werden nur für bestimmte Lebensmittel zugelassen: aromatisierte fermentierte Milchprodukte, auch wärmebehandelt; Speiseeis; Obst und Gemüse in Essig, Öl oder Lake; Zubereitungen aus Obst und Gemüse, ausgenommen Kompott; Konfitüre Extra und Gelee Extra; Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronencreme; sonstige ähnliche Brotaufstriche aus Obst oder Gemüse; Kakao- und Schokoladenprodukte; sonstige Süßwaren, auch der Atemerfrischung dienende Kleinstsüßwaren; Kaugummi; Verzierungen, Überzüge und Füllungen, ausgenommen Füllungen auf Fruchtbasis der Kategorie 4.2.4.; Frühstücksgetreidekost; feine Backwaren; Fisch und Fischereiprodukte, einschließlich Weich- und Krebstiere, verarbeitet; Tafelsüßen, flüssig; Tafelsüßen in Pulverform; Tafelsüßen in Tablettenform; Suppen und Brühen; Soßen; diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke; Lebensmittel für eine gewichtskontrollierende Ernährung, die eine gesamte Tagesration oder eine Mahlzeit ersetzen soll (ganz oder teilweise); Fruchtnektare; aromatisierte Getränke; Bier- und Malzgetränke; sonstige alkoholische Getränke einschließlich Mischgetränken aus alkoholischen und nicht alkoholischen Getränken und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15%; Knabbereien auf Kartoffel-, Getreide-, Mehl- oder Stärkebasis; verarbeitete Nüsse; Dessertspeisen; Nahrungsergänzungsmittel in fester Form; Nahrungsergänzungsmittel in flüssiger Form, Nahrungsergänzungsmittel in Form von Sirup oder in kaubarer Form.

Allerdings hat die Europäische Kommission die Verwendung von Stevia bei den jeweiligen Lebensmitteln unter bestimmte Bedingungen und die Einhaltung von jeweiligen Dosierungsgrenzen gestellt.

Die Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in der ganzen Europäischen Union in Kraft, also am 03. Dezember 2011. In anderen Ländern, wie Japan, USA, Schweiz oder Brasilien war der Süßstoff „Stevia“ schon lange zulässig.

NEM Verband mittelständischer
europäischer Hersteller und
Distributoren von Nahrungs-
ergänzungsmitteln & Gesund-
heitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 700/11 777 1110
Telefax +49 (0) 700/11 777 1118
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6619 449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER:
22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER:
VR 20187
Amtsgericht Koblenz



Im Ergebnis ist somit die Verwendung von Steviolglycosiden als Süßungsmittel nunmehr auch in bestimmten Nahrungsergänzungsmitteln, diätetischen Lebensmitteln und Getränken in der gesamten Europäischen Union zulässig.

Dr. Thomas Büttner
Rechtsanwalt

Manfred Scheffler
Präsident NEM e.V.



NEM Verband mittelständischer
europäischer Hersteller und
Distributoren von Nahrungs-
ergänzungsmitteln & Gesund-
heitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 700/11 777 1110
Telefax +49 (0) 700/11 777 1118
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6619 449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER:
22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER:
VR 20187
Amtsgericht Koblenz